

Frau Präsidentin,

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich danke für die Einladung, auf dieser Konferenz sprechen zu können zu einem Thema, dem ich zehn Jahre lang meine Aufmerksamkeit gewidmet habe. Im Jahre 2000 habe ich das Amt des Bundesbeauftragten abgegeben und habe eine Nachfolgerin gefunden, die auf der Grundlage des Stasi-Unterlagengesetzes weiterarbeitet. Dieses Gesetz ist 1991 im Bundestag entstanden. Zu Beginn lese ich Ihnen aus dem Gesetz vor, was die Absicht des Gesetzgebers und der Zweck des Gesetzes ist. Im § 1 des Stasi-Unterlagengesetzes des Deutschen Bundestages heißt es: „Dieses Gesetz regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheitsdienst der DDR, um: erstens, dem Einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen zu ermöglichen, damit er die Einflussnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann, zweitens, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, drittens, die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheitsdienst zu gewährleisten und zu fördern und viertens, öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen für die in diesem Gesetz genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.“

Mit diesem Gesetz über die Öffnung aller Informationen eines Geheimdienstes hat in der Politikgeschichte so etwas wie ein Perspektivenwechsel stattgefunden. Erstmals in der Politikgeschichte ist nach dem Ende einer Diktatur das gesamte Geheimwissen der Herrschenden in die Hände und Köpfe der Unterdrückten gelangt. Das ist der politische und kulturelle Fortschritt einer solchen Gesetzgebung. Sie ist natürlich nicht problemfrei, denn in diesem Gesetz zeigt sich ganz besonders, dass es historische und politische Situationen gibt, in denen die Freigabe von Informationen zu Personen und nicht der Schutz der Informationen zu Personen eine richtige Tat ist – moralisch, politisch, aber auch rechtlich. Warum ist das so? Nehmen Sie eine andere historische Epoche! Nach dem Ende der Nazi-Barbarei in Deutschland 1945 und den Jahren danach war die Situation eine andere. Damals standen die Opfer des Nazi-Regimes wie Bettler vor verschlossenen Archivtüren, weil die

Persönlichkeitsrechte der Akteure des Nazi-Regimes wichtiger waren als die Würde und die zerstörten oder beschädigten Rechte der Unterdrückten und Verfolgten. Vielleicht war es in Deutschland auch deshalb leichter, ein Alternativkonzept zu einer von den Schlußstrichvarianten zu haben als etwa in Polen. In diesem Land ist nach dem Ende des Kommunismus mit guter Absicht ein problematisches Programm ausgerufen, des dicken Schlußstriches „Gruba Kreska“. Es schien moralisch zu sein, aber gleichzeitig legte es den Opfern des Regimes die größere Last auf als den Tätern und den Verantwortlichen der Diktatur. Und das war ein moralisches, politisches, aber auch rechtliches Problem. Weil wir in Deutschland nach dem Kriege einen Versuch mit dem Schlußstrich hatten, der nicht funktionierte, deshalb war diesmal 1990 in Deutschland die politische Aussicht, eine Öffnung der Akten zu gestalten größer als in anderen Teilen der Welt. Die Protestbewegung der 68er Jahre in Westdeutschland hatte ganz stark die Schlußstrichpolitik der Nachkriegsregierung unter Bundeskanzler Adenauer angegriffen und politisch delegitimiert. Man könnte sagen, der Schlußstrich hat sich eine Generation später als politisch sehr verhängnisvoll erwiesen. Und so war in Deutschland die Schlußstrichvariante ausgeschlossen.

Außerdem hatten wir das Glück, günstige Voraussetzungen für die Öffnung der Akten zu haben. Die Deutschen, die eher zögerlich sind, wenn es darum geht, für die Freiheit zu kämpfen, waren 1989 im Osten doch irgendwie in eine Revolution hineingeraten. Der Erneuerungsprozess konnte nicht am Runden Tisch zu Ende geführt werden. Und in einer revolutionären Phase der Proteste von 1989 hat die ostdeutsche Bevölkerung alle Dienstgebäude des Ministeriums für Staatssicherheit besetzt und hat dann Bürgerkomitees gebildet, die auf die Akten aufpassten, damit sie nicht weiter vernichtet wurden (die Herrschenden hatten schon angefangen, die Akten zu vernichten). Das war eine sehr wichtige und entschlossene Tat, und das erste freie Parlament der DDR (Ostdeutschlands) hat dann Abgeordneten das Recht zugesprochen, diese Akten kennenzulernen. Das Parlament hat dazu einen Ausschuss gebildet, der das Material persönlich sichten konnte. Ich habe damals diesen Ausschuss geleitet. Wir waren also nicht abhängig von den Informationen der Offiziere, sondern konnten uns selber das Bild machen über Art und Umfang der Akten, über die Technik der Informationsgewinnung, über die Masse der Informationen und über die Widerrechtlichkeit dieser Informationssammlung. So kam schon bald vor der Einheit Deutschlands der Wille zum Tragen, dieses Wissen quasi in einem zu privatisieren und zu vergesellschaften. Sie könnten diese Absicht unter ein Motto fassen: „Herrschaftswissen in Hände und Köpfe des Volkes“. Wir haben in Deutschland diesen Begriff –

„Herrschaftswissen“, den es in der englischer Sprache z.B. nicht gibt. Herrschaftswissen ist das Wissen, das sich Herrschende widerrechtlich aneignen, um ihre Unterdrückten besser unterdrücken zu können. Also ist es ein Mittel der illegitimen Herrschaft, und dieses Wissen sollte nun in die Hände und Köpfe der Unterdrückten. Diese Absicht leitete wohlgerne die Parlamentarier der Volkskammer, die 1990 frei gewählt war; es ist ein Irrtum zu glauben, die deutsche Form der Aufarbeitung des kommunistischen Unrechts sei durch die Wiedervereinigung ermöglicht. Wir haben es als notwendig erachtet, so etwas wie Lastenausgleich zwischen dem Wissensstand der Unterdrücker und der Unterdrückten herzustellen. Wir konnten nicht erkennen, dass es einen Gewinn bringen sollte, die ehemaligen Unterdrücker in einem Monopolwissen über die Personen und die Praxis der Unterdrückung zu halten. Das also war damals die politische Absicht, die gestützt war von der politischen Realität, dass wir tatsächlich über die Akten verfügten, dass das Material in unseren Händen war.

Nun möchte ich über die zweite, für die spätere Ausgestaltung des Gesetzes sehr wichtige Wurzel dieser gesetzlichen Regelung sprechen, über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Als ich 1990 ein Abgeordneter war nach dem Kommunismus, hatte ich diesen Begriff noch nie gehört, die meisten unserer Abgeordneten auch nicht. Aber wir hatten Glück. Einer der Teilnehmer, Mitarbeiter dieser Konferenz, Hansjürgen Garstka aus Berlin, besuchte uns öfter in der Volkskammer 1990 und hat uns die schlichte Tatsache erklärt, dass Datenschutz kein Täterschutz sei. Das hat uns erfreut. Wir hatten uns das auch schon gedacht, aber dass es nun ein Jurist feststellte, noch dazu ein Fachmann für Datenschutz, war eine wichtige Sache. Unser eigener Innenminister, ein Ostjurist, hatte damals die Auffassung vertreten, dass wegen des Datenschutzes eine umfassende Aktenöffnung nicht zulässig sei. Und derartige Dinge habe ich auf vielen Konferenzen unmittelbar nach dem Zusammenbruch wieder gehört, unter anderen von Universitätslehrern, wichtigen Persönlichkeiten in den osteuropäischen Ländern.

Aber warum kann Datenschutz manchmal nachrangig erscheinen? Ich glaube, das Wichtigste, was uns bewegt hat, ist dies, dass die totalitäre Macht in den Kernbereich der Persönlichkeitsrechte widerrechtlich eingegriffen hat und so den zentralen Begriff, der zum Bürger gehört – die Würde des Menschen (*dignity of human being*) angegriffen hat. In unserer deutschen Verfassung heißt es im 1. Artikel: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Und die Praxis der repressiven Systeme richtet sich nicht gegen irgendwelche marginalen Rechtsgüter, die in der Diktatur genommen werden, sondern sie richtet sich zentral gegen die

Würde des Menschen. Und sie geht in den zentralen Bereich der unmittelbaren Persönlichkeitsrechte hinein, um diese zu minimieren oder gänzlich auszulöschen.

Und in einer Güterabwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht von Tätern und der Würde und der geraubten Persönlichkeitsrechte der Opfer haben sich nun zwei deutsche Parlamente für die Würde der Opfer und für die Rechte eben dieser Opfer entschieden. So ist es dazu gekommen, dass wir eine sehr weitgehende Eingriffssituation in Persönlichkeitsrechte von ehemaligen Systemträgern und insbesondere von Geheimdienstlern und den Geheimdienst unterstützenden inoffiziellen Mitarbeitern („IM“) des Geheimdienstes gestaltet haben.

Sie könnten nun fragen: „Ja, und hat es funktioniert?“ Ja, erstaunlicherweise hat es funktioniert. Es ist so, dass wir Glück hatten, wir Ostdeutschen, nach der Einheit mit westdeutschen Partnern zusammenzuarbeiten, denen es gelungen ist, in Ostdeutschland sehr schnell hohe rechtliche Normen einzusetzen. Der Umgang mit sensiblen Daten ist in solchen Gesellschaften problematisch, in denen man sich noch nicht darauf verlassen kann, dass es schon Beamte gibt, die die rechtlichen Normen des Verwaltungshandelns beachten. In den posttotalitären Beziehungsgesellschaften gilt häufig das als richtig, was dem eigenen Bekanntenkreis, der eigenen Klientel nützt. So war es außerordentlich wichtig, dass: a) eine unabhängige Institution geschaffen wurde, die unabhängig von politischem Einfluss die Aufgaben des Gesetzes erfüllte und b) dass es hohe rechtliche Standards waren, die dieses Recht eingrenzten.

Zugangswege zu den Akten waren folgende: Erstens haben alle Betroffenen, also alle Ausgespähnten, alle Opfer des Regimes das Recht, Informationen zu ihrer Person zu sehen. Und sie dürfen die Klarnamen, also die exakten Namen der Informanten erfahren, die gegen sie gearbeitet haben. Die Informanten selber dürfen ihre Akten nur einsehen bei rechtlichem Interesse. Wenn sie in einem Rechtsstreit sind, wenn sie zu unrecht angegriffen werden, dann können sie ihre Akten sehen, sonst sollen sie nicht neu in ein Herrschaftswissen gebracht werden, mit dem sie früher den anderen geschadet haben. Sie können auch Zugang haben zum Personalteil ihrer Akten.

Das Gesetz schuf folgende weitere Zugänge zu den Akten für eine Überprüfung des Öffentlichen Dienstes mit der Frage: „Hat eine Person mit dem Geheimdienst zusammengearbeitet oder nicht?“ Das war keine Dekommunisierung, es wurde nicht gefragt, war eine Person Mitglied der kommunistischen Partei, der SED in unserem Falle, sondern es wurde ausschließlich gefragt, hat diese Person insgeheim mit dem Dienst

zusammengearbeitet. Die Behörde war berechtigt, auf Antrag öffentlichen Stellen solche Informationen zur Verfügung zu stellen. Und die öffentlichen Stellen konnten sich dann von solchen Bediensteten trennen, wenn sie nachweisbar als inoffizielle Mitarbeiter gearbeitet hatten. Es führte eine Zusammenarbeit nicht automatisch zur Trennung, sondern die öffentlichen Stellen haben auch die Schwere der Zusammenarbeit gewürdigt. Dazu wurden auch die Betroffenen dann gehört. Es sind nicht alle entlassen worden, die belastet waren. In den Bereichen der Polizei sind etwa 50 % derer, die früher inoffizielle Mitarbeiter waren, entlassen worden, die anderen konnten weiter arbeiten. Bei den Lehrern war es sogar noch ungünstiger, da sind noch mehr ehemalige IM weiterbeschäftigt worden. Die Postkommunisten sprachen wegen der Entlassungen dann gerne von Hexenjagd, aber Hexenjagd sieht anders aus. Dies war doch eher ein partieller Elitenwechsel. Aber warum überhaupt die Idee eines Elitenwechsels? Weil wir über viele Jahrzehnte öffentliche Bedienstete hatten, die nicht dem Recht dienten, sondern oftmals der Rechtsbeugung. Die junge Demokratie, die 1990 errichtet wurde, brauchte vertrauenswürdige Instanzen. Die Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst sollten hinlänglich vertrauenswürdig sein. Deshalb war diese Lustration nicht eine Frage nach Schuld oder Unschuld im strafrechtlichen Sinne, sondern die Überprüfung des Öffentlichen Dienstes erfasste die Eignung oder Nichteignung oder begrenzte Eignung für einen Dienst im öffentlichen Bereich. Das ist oft verwechselt worden mit einem Schuldspruch ohne Gerichtsverfahren, was es aber tatsächlich nicht ist, und es zeigte sich, dass sich dieser Bereich rechtlich gestalten lässt. Manche dieser IM, die entlassen worden sind, haben dann vor Arbeitsgerichten geklagt, in einigen Fällen auch erfolgreich, so dass man sagen kann, dass sich dieses Spezialgesetz durchaus mit den anderen Rechtsnormen verträgt.

Es gibt einen dritten Zugang zu den Akten und das ist die Unterstützung der juristischen Aufarbeitung. Darunter haben wir Strafverfahren zu verstehen z.B. gegen Menschen, die andere getötet haben oder auch Verfahren wegen Wahlfälschung und andere strafbare Delikte. Es war erlaubt, die erforderlichen Informationen an die Strafverfolgungsbehörden herauszugeben. Ein anderer Teil der rechtlichen Aufarbeitung war noch wichtiger: die Unterstützung von Wiedergutmachung und Rehabilitierung von Menschen, die zu Unrecht verfolgt waren. Diese Menschen hatten ein besonderes Interesse an den Akten, denn mit den Unterlagen des Geheimdienstes konnten sie nachweisen, dass sie zu Unrecht verfolgt waren. So konnten sie gerichtliche Rehabilitierung erreichen und Wiedergutmachungsansprüche

geltend machen. Dies ist ein besonders überzeugendes Beispiel dafür, dass die Freigabe von Informationen aus der Zeit der Diktatur an die Unterdrückten eine humane Entscheidung ist.

Etwas problematisch war die weite Öffnung der Akten für den Bereich, den ich jetzt anspreche. Die Deutschen sollten nach der Diktatur in klarer Kenntnis der Fakten - und nicht nur gestützt auf Vermutungen - die Diktatur besprechen und delegitimieren. Weil der Gesetzgeber das wollte, hat er den Medien und der Forschung einen sehr weiten Zugang gegeben zu allen Sachinformationen, zu allen Informationen über Mitarbeiter und Helfer der Staatssicherheit und zum großen Teil zu Personen der Zeitgeschichte, auch wenn sie nicht Mitarbeiter waren. Analog zum Presserecht in westlichen Ländern haben Personen der Zeitgeschichte ein geringeres Recht auf eigene Informationen als normale Bürger. Der letzte Fall hat zu einem Konflikt geführt. Das ist der berühmte Kohl-Fall, als der Exkanzler Kohl sich dagegen wehrte, dass Unterlagen zu seiner Person herausgegeben werden, weil er ein Opfer der Staatssicherheit war. In einem Rechtsstreit ist hier den Persönlichkeitsrechten von Ausgespähnten mehr Recht eingeräumt worden als der öffentlichen Aufarbeitung. Das gilt für den Fall eines Menschen, der nur Betroffener, d.h. Opfer ist. Es würde nicht gelten in einem Fall, wo eine Person kollaboriert hat mit dem Geheimdienst. Der Gesetzgeber hat nun für diesen Punkt das Gesetz novelliert, das ist Herrn Kohl auch noch nicht weitreichend genug. Er will sich auch dagegen weiter wehren, aber das ist ein juristisch interessanter Fall: Man spürt, dass gewachsene Rechtsgüter auch kollidieren können mit einem Rechtsgut, dass in einem Spezialgesetz auf eine konkrete politische Situation hin geschaffen worden ist. Das Interessante und Gute an diesem Streit war, dass es ein Rechtsstreit war zwischen zwei Positionen, die rechtlich vertretbar waren, dass hier es also nicht um einen Fall von Willkür ging, um willkürliche Behandlung von Informationen und Akten.

Generell gilt, dass in Deutschland auch mit den anderen Rechtsmitteln, die eine Person vor Gericht hat, diese weite Öffnung für die Forschung und für die Medien sehr viele Vorteile und sehr wenige Nachteile hat. Zwar sind öffentliche Konflikte dadurch entstanden, dass mitunter eine geringfügige Spitzeltätigkeit zu einem großen Thema aufgebauscht wurde, aber dass passierte ja mit allen Themen, die in den Medien verarbeitet werden. Es ist vielleicht eine Belastung gewesen, so eine zeitweilige Fokussierung auf das Geheimdienstthema zu erleben, aber es hat doch auch dazu geführt, dass jeder, wer wissen will, auch wissen kann und dass es so mit der Legendenbildung eher schwierig ist.

Ich bin ein Mensch der politischen Aufklärung und hatte gedacht, wenn man richtige Lösung hat, also offene Akten und offene Augen, dann wird die Bevölkerung innerhalb von fünf Jahren in einem kathartischen Prozess geläutert sein und sich völlig von der Diktatur verabschiedet haben. Ich muss jetzt lernen, dass das ein zwar schöner, aber doch großer Irrtum ist, denn die politische Aufklärung bewegt sich im Tempo einer Schnecke, und obwohl alle wissen dürfen, möchten viele nicht wissen wollen. Und insofern gibt es die nostalgischen Debatten und die Leugnung von Fakten, die wir mit dieser weiten Öffnung zu den Informationen verhindern wollten, dennoch. Aber wer tatsächlich wissen will, der kann forschen und wissen. Und wenn ich unsere Lösung mit der in unserem Nachbarland Polen, in dem wir sind, in diesem Land mit den großen Freiheitstraditionen, vergleiche, dann hat sich das Gegenmodell des dicken Schlußstriches nicht richtig bewährt, weil natürlich die Konflikte danach auch kamen. Es kam eben nicht zu einer allgemeinen Befriedung der Öffentlichkeit, sondern es kam zu Verdächtigungen und Beschimpfungen und sagenhaften Debatten, die sehr häufig von einem deutlichen Mangel an Faktenwissen geprägt waren. Also, ich sehe überhaupt keine Lösung, die völlig kommentarlos von der Öffentlichkeit angenommen wird.

Bei meinen Kontakten in Südafrika habe ich bemerkt, dass auch die dortigen Lösungen mit der *Truth and Reconciliation Commission* nicht ohne Probleme waren. Sie stellt z.B. die Opfer nicht so gut, wie es bei uns in Deutschland ist, und das mißfällt dort auch vielen. Also, die ideale Lösung gibt es nicht. Aber in Zusammenhang mit Ihrer Konferenz ist es mir wichtig darzustellen, dass eine sehr delikate Informationssammlung mit rechtlichen Maßstäben, mit rechtlichen Normen und einer unabhängigen Instanz, die dem Recht verpflichtet ist, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden konnte. So konnte Licht ins Dunkel gebracht werden und ein sehr starker Impuls ausgelöst werden für die Deligitimierung der Diktatur, für die Wiederherstellung der beschädigten Würde von Menschen und für die Achtung von Persönlichkeitsrechten.

Ich habe vergessen, einen kleinen Spezialfall noch zu erwähnen. Wenn die Akten der inoffiziellen Mitarbeiter herausgegeben werden an Forscher, an Medien oder auch an die Leute, die Opfer waren, da gibt es natürlich einen Teil der Informationen, der geschützt ist. Selbstverständlich haben auch Täter eine zu schützende Privatsphäre, und deshalb wird der innere Kern der Persönlichkeitsrechte, also die Intimsphäre natürlich nicht preisgegeben, sondern das wird bei der Herausgabe geschwärzt, wobei die Namen und das übrige Handeln offenbleiben. Das war eine Frage, die Frau Kulesza angesprochen hatte.



Soviel zur Einführung in ein kompliziertes Thema, und ich sollte vielleicht noch sagen, dass die Deutschen diese Lösung angenommen haben. Ich habe jetzt nicht die aktuellen Zahlen, aber bereits in den ersten Tagen nach Aktenöffnung haben wir weit über einhunderttausend Anträge von Betroffenen erhalten und inzwischen gibt Millionen von Anträgen, wobei das Recht der Einzelnen, die Akten zu sehen, immer gilt, auch wegen des Grundsatzes „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, aber das Element der Lustration, der Überprüfung des Öffentlichen Dienstes ist begrenzt auf fünfzehn Jahre, so dass man sagen kann, es ist ein flexibles Element eines partiellen Elitenwandels für einen bestimmten Zeitraum; danach kann sich jeder ehemalige Mitarbeiter des Geheimdienstes auch im Öffentlichen Dienst bewerben, und es gibt dann nicht das Recht der öffentlichen Stellen nachzufragen. Gleichwohl bleibt das Recht erhalten, dass Forscher und Medien dann zu diesen Personen forschen können. Zu dieser hohen Akzeptanz möchte ich noch bemerken: Es ist also nicht nur für eine Gruppe von Intellektuellen interessant gewesen, ein solches Öffnungsgesetz zu haben, sondern es ist sehr breit angenommen worden und vor allem: Es hat funktioniert.